

Margarete Schuler-Harms

Wie beeinflusst das Recht Rollenbilder?

- Thesen -

Geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen und Rollenerwartungen (Rollenbilder) beeinflussen als institutionelle **Rahmenbedingungen** individuelle **Handlungs- und Entscheidungsspielräume**. **Komplementäre Rollenbilder** von Frauen und Männern münden in Leitbilder partnerschaftlicher Lebensgemeinschaften.

Staatlich gesetztes Recht ist ein wichtiges Element sowohl der Begründung von Rollenbildern als auch der Prägung von Verwirklichungschancen im Lebensverlauf. Es fungiert dabei als **Medium** der Ausbildung von Rollenzuschreibungen, indem es im gesellschaftlichen Bereich vorgefundene Normen und Rollenerwartungen aufnimmt und mit staatlichem Geltungsanspruch versieht. Es wirkt als „**Treiber**“, wenn es gesellschaftliche Rollenbilder explizit übernimmt oder implizit zugrunde legt und wenn es unterschiedliche Rechtsfolgen an rollenkonformes Verhalten einerseits, rollenabweichendes Verhalten andererseits knüpft. Mit Hilfe des Rechts lässt sich auch bestehenden und ein Geschlecht benachteiligenden Rollenzuschreibungen **entgegen wirken**.

In der Lebensverlaufsperspektive erweist sich, dass bei der Analyse von Chancengleichheit kurzfristig gesetzte Anreize für rollenkonformes Verhalten und an dieses Verhalten geknüpfte langfristige Rechtsfolgen zu unterscheiden sind. Verbinden sich kurzfristige Belohnungen rollenkonformen Verhaltens mit langfristig unsicheren oder gar negativen Folgen, so entstehen hieraus spezifische Risiken für die Betroffenen. Sind diese Risiken geschlechtsspezifisch ungleich verteilt, so ist ein solcher Sachverhalt gleichstellungspolitisch relevant. Das staatlich gesetzte Recht muss auch insoweit dem verfassungsrechtlichen **Postulat des Art. 3 Abs. 2 GG** genügen.

Aus der Lebensverlaufsperspektive erweist sich das **ältere Recht** (sowohl in der alten Bundesrepublik als auch in der DDR) im Hinblick auf die Prägung und Anerkennung rollenkonformen Entscheidungsverhaltens als konsistent. Arbeitsrecht, Sozialversicherungs-, Einkommensteuer- und Familienrecht richteten sich in den alten Bundesländern am Rollenbild der traditionellen Arbeitsteilung (gebunden an und beschränkt auf die Ehe) aus. Das Recht der DDR orientierte sich am Leitbild der werktätigen Frau.

Diese Rechtsstruktur ist aufgebrochen worden und **gegenwärtig inkonsistent**. Teils beruht dies auf veränderten Lebenslagen (dem „gesellschaftlichen Wandel“), teils unmittelbar auf Änderungen im Recht. Dieses passt sich nicht nur an den Wandel an, sondern übernimmt bisweilen auch die Funktion eines „**Treibers**“, indem es etwa naheheliche Ansprüche auf Ehegattenunterhalt zeitlich begrenzt, das Elterngeld auf ein Jahr befristet oder Teile des Elterngeldes daran orientiert, dass beide Eltern im Wechsel Verantwortung für die Betreuung des Kindes übernehmen und hierfür ggf. ihre Erwerbstätigkeit zeitweilig reduzieren. Der Gesetzgeber kombiniert dabei bisweilen robuste Anreize für eine rollenspezifische Arbeitsteilung während der Ehe mit ebenso robusten Anreizen für Erwerbstätigkeit im Falle des Scheiterns dieser Ehe oder für den Fall, dass die Partner nicht

Frauen in die Chefessel – Männer in die Familie? Geschlechterrollen im Wandel
6. HBS-Gleichstellungstagung 28./29. September 2011

mehr in der Lage sind, ausreichendes Einkommen für sich und ihre Angehörigen zu erwirtschaften.

Im bestehenden Arrangement werden die **Folgen rollenkonformer Entscheidungen** (im überkommenen Sinn) unsicher und vor allem für Frauen **wirtschaftlich riskant**. Der Schutz rollenkonformen Verhaltens im Einkommensteuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht ist nicht nur (immer noch) an die intakte Ehe, sondern nun auch an die Fähigkeit der Partner gebunden, ein mindestens zur Existenzsicherung ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften. Diese Bedingungen sind nicht mehr verlässlich. Entfallen sie, so gelten für Männer und Frauen (gleichgerichtete) rechtliche Erwerbsobliegenheiten im Sinne eines „Erwerbstätigen“-Rollenmodells. Dieses Rollenmodell wird im Lebensverlauf für diejenigen riskant, die ihre Rolle nun wechseln müssen. Die Übergänge sind damit für Frauen ungleich schärfer und riskanter als für Männer, die sich von jeher im Rollenbild des „adult workers“ bewegen.

Andererseits setzt das Recht weiterhin **Anreize für tradiertes rollenkonformes Verhalten** und erweist sich hierin als (zu) konsistent. Nach wie vor wird die eheliche Partnerschaft mit geschlechtsspezifischer Rollenteilung wirtschaftlich gefördert und hierdurch – im Lebensverlauf – zugleich der Übergang zum rolleninkonformen Verhalten hin verteuert. Ungeachtet der unsicheren langfristigen Folgen bleiben die Spielräume individueller und partnerschaftlich ausgehandelter Entscheidungen eng.

Der erste Gleichstellungsbericht der Bundesregierung verbindet seinen Befund mit einem an einem neuen Leitbild orientierten Konzept. Das **Leitbild des Gleichstellungsberichts** kann und sollte (auch) als neue Leitidee eines konsistenten, Chancengleichheit für beide Geschlechter verwirklichenden Rechts fungieren. Es zielt auf Öffnung der Entscheidungsspielräume für Frauen und Männer im Sinne der Freiheit, ihr Leben selbst und miteinander (linked lives) zu gestalten. Gefragt ist **nicht kurzfristige Wahlfreiheit** zwischen zwei mehr oder weniger stabilen Lebensformen. Die Lebensverlaufsperspektive zeigt solche Wahlentscheidungen vielmehr als Übergänge und Knotenpunkte. Die Aufgabe des Rechts besteht darin, die „Kosten“ individueller Entscheidungen an solchen Punkten langfristig zu senken und dadurch Chancengleichheit im Lebensverlauf zu gewährleisten. Der Gleichstellungsbericht erhebt deshalb nicht Wahlfreiheit, **sondern Gestaltungsfreiheit** zum gestaltungspolitischen Postulat. Diese Gestaltungsfreiheit ermöglicht den Ausbau der individuellen Kompetenzen unabhängig vom Geschlecht und erhöht so u.a. die Flexibilität einer Familie in der Anpassung an gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedingungen (etwa des Arbeitsmarkts).

Neben Reformen zum Abbau positiver Anreize für rollenkonformes Verhalten (z.B. Abschaffung der Minijob-Regelungen und der sie stützenden Rahmenseetzungen im Ehebesteuerungs- und Sozialversicherungsrecht) erfordert Gestaltungsfreiheit die bessere Förderung rolleninkonformen Verhaltens. Zu stärken ist die Freiheit von Frauen zur Verbindung von familiärer Sorge mit Erwerbstätigkeit, die Freiheit von Männern zur Verbindung von Erwerbstätigkeit mit familiärer Sorge und die Freiheit beider zu gemeinsamer Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben.

Komponenten, die eine **Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern** fördern und flankieren, sind rechtlich noch wenig ausgeprägt, aber in Ansätzen erkennbar. Beispiele sind rentenrechtliche Kindererziehungszeiten, die sich zu anderen Beitragszeiten addieren lassen; steuerliche Abzugsfähigkeit von realen, erwerbsbedingten Betreuungskosten; die Reduktion des Elterngeldes auf ein Bezugsjahr und seine Ausgestaltung als Einkommensersatzleistung; die (noch ausbaubedürftige) Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur. Auch die Erwerbspflicht im Grundsicherungsbezug lässt sich grundsätzlich dazu rechnen. **Ausbaufähig** sind Regelungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt, insbesondere der Ausbau der Rückkehr- und Aufstockungsansprüche nach Erwerbspausen und nach Phasen der Teilzeitarbeit, aber auch die Regelungen zur Absicherung von Erwerbspausen und –reduktionen während Phasen der Angehörigenpflege.

Noch weniger ausgeprägt sind Komponenten, die **rolleninkonformes Verhalten von Männern und Vätern** begünstigen. Zu nennen sind hier die gemeinsame elterliche Sorge, das elterliche Umgangsrecht bei Nichtsorge, beides auch mit Folgen im Aufenthaltsrecht, die Einkommensersatzfunktion des Elterngeldes sowie die sog. Partnermonate des Elterngeldes und die Betreuungs- sowie Pflegeinfrastruktur. **Ausbaufähig** sind gerade diese Partnermonate sowie die bessere finanzielle Absicherung von Zeiten der Pflegetätigkeit; auch Rechtsansprüche auf Ausweitung einer Teilzeittätigkeit dürften der stärkeren Orientierung von Männern auf die Sorgearbeit förderlich sein.

Die Förderung **gleichberechtigter partnerschaftlicher Teilung von Sorge- und Erwerbstätigkeit** ist noch besonders wenig ausgeprägt. Sie ist denkbar in Form von Urlaub für Väter in der Zeit des Mutterschutzes oder der finanziellen Gleichstellung von partnerschaftlicher mit (dem bestehenden Modell) nacheinander wahrgenommener Elternteilzeit. Im Lebensverlauf entsprechen diesem Leitbild das Prinzip der Eigensorge nach Scheidung und die Teilung der Versorgungsanswartschaften.